

Kündigungsschub für Handlungsgehilfen.

Die Sperre verlängert.

Die Vertreter der Industrie und der Kaufmannschaft einerseits und der Angestelltenverbände andererseits hielten gestern unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. v. Licht eine Besprechung ab, deren Gegenstand der morgen eintretende Ablauf der Vollzugsanweisung vom 27. Dezember 1918 über die Kündigungsbefchränkung bildete. Nach eingehender Aussprache kam folgende Einigung zustande:

Dienstverhältnisse, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, können vom Dienstgeber, wenn das Dienstverhältnis erst im Laufe des Jahres 1918 eingegangen wurde, frühestens am 31. d. gekündigt werden. Ist das Dienstverhältnis im Laufe des Jahres 1917 eingegangen worden, so kann die Kündigung erst am 28. Februar eintreten. Für Dienstverhältnisse, die in einem früheren Zeitpunkt eingegangen wurden, kann die Kündigung erst frühestens am 31. März erfolgen. Von diesen Stichtagen ab gilt eine mindestens einmonatige Kündigungsfrist, es sei denn, daß eine längere Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart war. Angestellte, deren Dienstverhältnis länger als zehn Jahre gewährt hat, können frühestens am 31. März, jedoch nur unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden. Für Heimkehrer, die nicht schon nach den bestehenden Vorschriften günstiger gestellt werden, sollen die vorstehenden Bestimmungen gelten.

Auf Wunsch der Vertreter der Kaufmannschaft und der Industrie erklärte der Vorsitzende, daß er sich mit aller Energie und Beschleunigung dafür einsetzen werde, daß der Staatsrat eine durchgreifende Ueberprüfung aller bestehenden Kriegsverordnungen in der Richtung vornehme, daß alle überflüssigen Hemmungen

und Erschwerungen des Geschäftsverkehrs so rasch als möglich beseitigt werden.